

Bekanntmachungsbescheinigung

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 14.07.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 14.07.2021

Im Auftrag

Berit Spiegel



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Gemeinde Sylt

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB
Ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sylt hat in der Sitzung am 27.05.2021 die **14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Sylt für das Gebiet nördlich der Straßen 'Gurtmuasem' und 'Ruar Ört' bis zur Nordsee und zwischen 'Liiglem' und beidseitig der Straße 'Nuurhörn' im Ortsteil Morsum**, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 12.08.2020 bekannt gemacht und ist am 13.08.2020 in Kraft getreten. Bei der Durchsicht der Bebauungsplanunterlagen ist dem Kreis Nordfriesland, Fachdienst Bauen und Planen, in Husum aufgefallen, dass die textliche Festsetzung Nr. (4) nicht mit den unter Punkt 7 der Begründung beschriebenen Festsetzungen des Bebauungsplanes übereinstimmt. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sylt hat am 27.05.2021 gem. § 214 Abs. 4 BauGB durch ein ergänzendes Verfahren den Fehler behoben und den o.g. Bebauungsplanerneut als Satzung beschlossen. Dies wird bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit bewirkter Bekanntmachung **rückwirkend am 13.08.2020** in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen Hebbelweg 2, 2. OG, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo. bis Do. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bitte ich zur Einsichtnahme in die Unterlagen um eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer. 04651 851-611. Zusätzlich ist die Satzung auf Dauer im Internet unter der Adresse: <https://syltgis.de/> eingestellt. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite: <http://www.gemeinde-sylt.de/Amtliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html> bereitgestellt.

Sylt, den 14.07.2021

Gemeinde Sylt
- Der Bürgermeister-
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel